

Arreststrafe nicht weiter vollzogen werden (vgl. § 41 Abs. 6 der 1. DB zum StVG).

8. Arrest kann nur vom Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses ausgesprochen werden (vgl. § 41 Abs. 1 der 1. DB zum StVG).

Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. der Jugendhäuser verfügen dadurch über ein spezifisches rechtliches Instrument, durch das sie eine unmittelbare und persönliche Einflußnahme auf die Durchsetzung der Pflichten durch die Strafgefangenen nehmen können. Durch diese Regelung wird aber auch die Wahrung von Recht und Gesetzlichkeit bei der Anwendung dieser Disziplinarmaßnahme besonders gesichert.

Die mit den Bestimmungen des § 32 gebotenen Möglichkeiten zur Anwendung von Disziplinarmaßnahmen schließen ein, daß Strafvollzugsangehörige, denen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Disziplinarbefugnisse eingeräumt sind, diese sorgfältig und mit hoher Verantwortung gebrauchen.

9. Disziplinarmaßnahmen sind ein Jahr nach ihrem Ausspruch zu streichen (vgl. § 40 der 1. DB zum StVG). Eine vorfristige Streichung kann jedoch als Anerkennung erfolgen (vgl. § 31 Abs. 2 Ziff. 4).

Nach § 35 Abs. 2 haben die Strafgefangenen das Recht der Beschwerde gegen die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen. Die Strafgefangenen sind bei der Verkündung einer Disziplinarmaßnahme ausdrücklich über dieses Recht zu belehren.

Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen unterliegt der Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug.

## § 33

### Sicherungsmaßnahmen

- (1) Sicherungsmaßnahmen gegen Strafgefangene dürfen nur angewandt werden, wenn sie zur Verhinderung eines körperlichen Angriffes auf Strafvollzugsangehörige, andere Personen oder Strafgefangene, einer Flucht sowie zur Aufrechterhaltung